

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem Wir mit äusserstem Misfallen vernehmen müssen/ was massen sowohl Ein- als Ausheimische, hin und wieder, in Unseren Landen Werbungen anzustellen, und Unsere Unterthanen theils mit Gewalt, theils mit Güte heim- und öffentlich wegzuführen ... : Datum Schwerin den 16 Januarii 1748.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865455961>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden
Christian Ludwig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rügenburg/ auch Graf
zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr/

Nachdem Wir mit äußerstem Misfallen vernehmen müssen/ was massen sowohl Ein- als Aushei-
mische, hin und wieder, in Unseren Landen Werbungen anzustellen, und Unsere Unterthanen theils mit Gewalt, theils mit Güte
heim- und öffentlich wegzuführen, sich unterfangen, hierzu so gar von einigen Unserer Landes- Eingefessenen, Vasallen
und Unterthanen Anleitung gegeben und hülffliche Hand geleistet, von solchen Werbbern auch allerley Gewaltthaten, mit Geld-
Führen- und Pferde- Erpressungen, und andern Mißhandlungen gegen Unsere Unterthanen, in Häusern sowohl, als auf Feldern
und Land- Strassen ausgeübet werden; Wir aber solcherley, Unserer Landes- Hoheit, und dem Land- Frieden entgegen lauf-
fenden, zu lauter Elend und Verödung Unserer Lande gereichenden Unternehmungen nachzusehen, nicht gemeynet sind; Als be-
fehlen Wir allen und jeden Unsern Haupt- und Amt- Leuten, und übrigen Befehlshabern und Bedienten, auch denen von der Ritterschaft, Bürger- Meis-
tern, Richtern und Rätthen in Städten, und insgemein allen unsern Pflicht- Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, ungleichen allen und jeden in
Unsern Landen sich aufhaltenden Frembden, besonders auch allen in Städten und Dörffern wohnenden Herbergierern, Krügern, Schulzen und Voigten,
hiemit gnädigst und ernstlichst, daß sie in Unseren Aemtern, Höfen, Städten und Dörffern, auch in ihren Güttern und Häusern, keine frembde Werbun-
gen, weder öffentlich noch heimlich verstaten, keine Hülffe, Vorschub oder Anleitung dazu geben, sondern, da sie das geringste dahin abzielendes ver-
mercken, solches verwehren, in Unserm Nahmen verbieten, Uns davon ohnverweilte Anzeige thun, die geworbene Manschafft und Werber, an den
Pässen, auch sonst aller Orten anhalten, und, falls sie, für sich allein, solches nicht vermögen, mit Ziehung der Glocken, die benachbarte Dorffschafften zu
Hülffe ruffen, die Werber und angeworbene verfolgen, ihnen nachheilen, und sie nicht aus dem Lande lassen, vielmehr solche gefänglich an die nächste Gar-
nison, oder auch sofort anhero bringen, und sammt und sonders all dasjenige thun, und verrichten sollen, was zu Hintertreibung solcher Werbungen nöthig,
nütz- und dienlich ist; Nichtweniger wollen Wir, daß Unsere Amts- Unterthanen, Berwalter und Pensionarien keinem, wer der auch seyn möge, ohne
vorgezeigte Unsere Befehle, Wagen oder Pferde abtölgeln lassen, sondern vielmehr dergleichen unerlaubten Ansinnen, wodurch Unsere Aemter zu Grunde ge-
richtet werden, gleichermaßen sich widersetzen sollen.

Wie nun Unsere Beamte und Befehlshabere, alle Obrigkeiten in Städten, und aufm Lande, hierdurch nochmalen ernstlich, und bey Strafe von
200. Rthlr. auf jeden Contraventions- Fall, befehliget werden, dieser Unserer Verordnung in allen Stücken nachzuleben, auch, daß von allen und jeden
in den ihnen anvertrauten Aemtern, und unter deren Gerichtsbarkeit wohnenden Unterthanen, solches alles genauestens befolget werde, voratältigste Acht
zu haben: Also haben männiglichen, alle Einheimische und Frembde, sich deshalb für Ungelegenheit zu hüten, und bey Vermeidung willkührlicher schwe-
ren Straffe sich hiernach zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Landes- Fürstliches Patent eigenhändig unterschrieben, mit unserm Fürstlichen Insiegel bekräftiget, und in sämtlichen
Unsern- Herzog- Fürstenthümern und Landen behöriger Orten anschlagen, auch von allen Cangeln publiciren lassen. Datum Schwerin den 16 Januarii 1748.

Christian Ludwig



1748. 16. Januar

Wiederholte

Wiederholte

Wiederholte

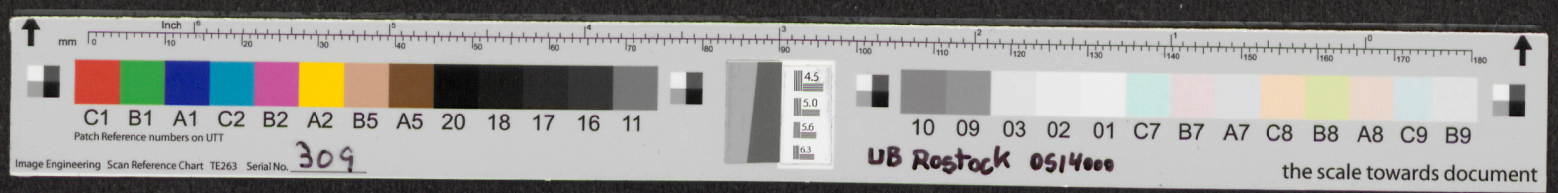
Main body of text, including a circular stamp: "Ex Bibliotheca Academiae Rostochensis"

21

Wiederholte

MK-4060. (34)²⁵/₂

16. Jan. 48.



http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn865455961/phys_0002

